



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 778-806)**

Titel **Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates zur
Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten
der Verwaltung und der Rechtspflege vom
16. November 1970 (Beamtenverordnung)**

Ordnungsnummer

Datum 21.03.1973

[S. 778] Geltungsbereich (§ 1 BVO)

§ 1. Diese Bestimmungen regeln den Vollzug der Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 16. November 1970 für den Bereich der staatlichen und der kirchlichen Zentral- und der Bezirksverwaltung.

Geltungsbereich

Soweit die Reglemente und Beschlüsse über das Anstellungsverhältnis der von den Direktionen des Regierungsrates oder von den Chefs der ihnen unterstellten Ämter, Institute und Betriebe ernannten Angestellten keine abweichenden Bestimmungen aufweisen, sind unter den gleichen Voraussetzungen diese Vollziehungsbestimmungen sinngemäss ebenfalls anwendbar.

§ 2. Es gelten im Sinne dieser Vollziehungsbestimmungen

Begriffe

- als Direktion: die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates;
- als Direktionen: die Direktionen des Regierungsrates;
- als Personalkommission: die regierungsrätliche Kommission für Personal- und Besoldungsfragen;
- als Vorgesetzte: die Chefs von Ämtern oder Abteilungen, die Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaft und der Bezirksanwaltschaften, die Statthalter gegenüber dem Personal des Statthalteramtes und in ihrer Eigenschaft als Bezirksratspräsidenten gegenüber dem Personal der Bezirksratskanzleien, die Direktoren oder Verwalter kantonaler Kliniken oder Krankenhäuser, der Rektor der Universität und die Direktoren von Universitätsinstituten für das ihnen unterstellte Personal. // [S. 779]

Beginn des Dienstverhältnisses (§ 3 BVO)

§ 3. Bewerber oder bereits im Dienste stehende Angestellte, die zur Wahl auf Amtsdauer in Aussicht genommen sind, haben sich auf Veranlassung der Direktion einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse zu unterziehen. Die Kosten dieser Untersuchung sind der Dienststelle zu belasten, bei

Eintritts-
untersuchung

welcher der Beamte beschäftigt wird.

Besondere dienstrechtliche Bestimmungen (§§ 9–18 BVO)

§ 4. Die Beamten haben ihren Wohnsitz grundsätzlich innerhalb des Gebietes des Kantons Zürich zu wählen. Der Regierungsrat kann jedoch ausnahmsweise aus wichtigen Gründen den Wohnsitz ausserhalb des Kantons bewilligen.

Wohnsitz

Beamten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig auch ausserhalb der üblichen Arbeitszeit am Arbeitsort anwesend sein müssen, kann die Direktion die Wohnsitznahme in angemessener Nähe des Arbeitsorts oder in einem bestimmten Dienstbezirk vorschreiben oder eine Dienstwohnung zuweisen.

Soweit Beamte gemäss gesetzlicher Bestimmungen nicht am Amtssitz oder im Amtsbezirk wohnen müssen, können sie ihren Wohnsitz im Gebiet des Kantons Zürich frei wählen.

§ 5. Beamte, die mit andern Beamten oder Angestellten verheiratet, blutsverwandt oder verschwägert sind, sollen in der Regel nicht in der gleichen Abteilung oder sonst in naher dienstlicher Beziehung beschäftigt werden.

Verwandtschaft

§ 6. Für die Ausstandspflicht der Beamten in Amtsgeschäften gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.

Ausstandspflicht

§ 7. Beamte, denen auf Grund ihrer Obliegenheiten regelmässig Geld oder Wertsachen anvertraut sind, haben in Anwendung des Gesetzes betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896 eine Amtskaution zu leisten.

Kautionspflicht

Die Finanzdirektion bestimmt die mit einer Kautionspflicht verbundenen Stellen und den im Einzelfall zu leistenden Kautionsbetrag. // [S. 780]

§ 8. Der Beamte darf sich als Partei, Zeuge oder gerichtlicher Sachverständiger über Wahrnehmungen in Ausübung seiner Obliegenheiten nur äussern, wenn ihn die Direktion dazu ermächtigt hat.

Amts-
verschwiegenheit

Die Ermächtigung zur Äusserung muss auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eingeholt werden.

§ 9. Als Geschenke gelten grundsätzlich Zuwendungen aller Art von Geldwert, ferner Naturalgaben, Schulderlasse, Rabatte und ähnliche Leistungen.

Annahme von
Geschenken

§ 10. Dauer und Schichtung der Arbeitszeit werden durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates festgesetzt.

Arbeitszeit,
Abwesenheits-
kontrolle

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden. Über Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfalls und besoldeten oder unbesoldeten Urlaubs ist von den Vorgesetzten eine ordnungsgemässe Kontrolle zu führen.



§ 11. Die Direktionen können ausserhalb des Amtssitzes wohnenden und für die Fahrt von und zu der Arbeitsstelle auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angewiesenen Beamten abweichende Zeiten des Arbeitsbeginns und des Arbeitsschlusses bewilligen. Innerhalb einer Woche ist aber auf jeden Fall die volle Arbeitszeit zu erfüllen.

Bewilligungen bei
auswärtigem
Wohnsitz

§ 12. Die Direktionen können für Ämter, Betriebe und Abteilungen mit besondern Arbeitsverhältnissen den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit nach den dienstlichen Bedürfnissen festsetzen. Im Einvernehmen mit der Personalkommission können die Direktionen bei besondern dienstlichen Verhältnissen für Beamte, die sich ausserhalb der Arbeitszeit auf Abruf hin zur unverzüglichen Arbeitsaufnahme bereitzuhalten haben, Pikettdienst anordnen. Pikettdienst ist entweder Präsenzdienst des Beamten am Arbeitsort oder Bereitschaftsdienst in seiner Wohnung oder in deren unmittelbaren Nähe. Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, ist jedoch gemäss besonderem Beschluss des Regierungsrates angemessen zu vergüten. Dienstleistungen während der Pikettstellung gelten als Überzeit, die auszugleichen oder zu vergüten ist. // [S. 781]

Besondere
Arbeits-
verhältnisse,
Pikettdienst

§ 13. Sofern der Regierungsrat nicht in besondern Fällen eine abweichende Regelung trifft, gelten neben den Samstagen und Sonntagen

Zusätzliche
Frei-Tage

a) als zusätzliche ganze Frei-Tage:

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag. In den Bezirken ausser Zürich gilt auch der Fastnachtstag als Frei-Tag;

b) als zusätzliche halbe Frei-Tage:

Nachmittag des 24. Dezember, im Bezirk Zürich auch Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschiessens.

Zusätzliche ganze oder halbe Frei-Tage, die auf Samstage oder Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt.

Die gleiche Regelung gilt sinngemäss auch für Ämter, Betriebe oder Abteilungen, in denen am Samstag oder Sonntag voll oder teilweise gearbeitet wird.

§ 14. Bei durchgehendem Betrieb wird den Beamten im Durchschnitt wöchentlich mindestens ein arbeitsfreier Tag gewährt. Im Kalenderjahr sollen mindestens 20 arbeitsfreie Tage auf Sonn- oder allgemeine Feiertage fallen.

Wöchentliche
Frei-Tage bei
durchgehendem
Betrieb

§ 15. An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt sowie am Sylvester wird der Arbeitsschluss am Abend in der Regel auf 16.00 Uhr festgesetzt.

Arbeitsschluss vor
Feiertagen

Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen inbezug auf eine Vorverlegung des Arbeitsschlusses sowie auf Schichtbetrieb.

§ 16. Zur Erledigung dringender Aufgaben können die Beamten unter Ausgleich oder Vergütung der Überzeit auch an dienstfreien Tagen oder Halbtagen herangezogen werden.

Dienst an
Frei-Tagen

§ 17. Die Gewährung von besoldetem oder unbesoldetem Urlaub wird durch besondern Beschluss des Regierungsrates geordnet.

Besoldeter und
unbesoldeter
Urlaub

Überzeit; Nacht- und Sonntagsdienst (§ 14 BVO)

§ 18. Die Vorgesetzten können Überzeitarbeit anordnen. Als Überzeit gilt auch die Beanspruchung an dienstfreien Ta- // [S. 782] gen oder Halbtagen. Die Vorgesetzten haben über die geleistete Überzeit eine Kontrolle zu führen.

Zuständigkeit

Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat ist die Bewilligung der Direktion einzuholen.

§ 19. Dienstlich angeordnete Überzeit ist grundsätzlich durch Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen. Insbesondere bei jahreszeitlich unterschiedlicher Arbeitsbelastung kann ein Ausgleich der Überzeit innerhalb des Kalenderjahres auf arbeitsschwächere Monate verlegt werden. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Überzeit zu vergüten.

Ausgleich durch
Freizeit oder
Barvergütung

Für nur gelegentliche Überschreitungen der ordentlichen Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde im Tag besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung.

Bei der Abrechnung über die Gesamtzahl der auszugleichenden oder zu vergütenden Überstunden sind Bruchteile bis zu einer halben Stunde ab-, solche darüber aufzurunden.

§ 20. Bei Zeitausgleich wird ein Zeitzuschlag, bei Barvergütung ein Geldzuschlag von je 25 % gewährt.

Zuschlag

Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden $\frac{1}{44 \times 52} = \frac{1}{2288}$ der Jahresbesoldung.

Die Vergütung kann im Kalenderjahr grundsätzlich für höchstens 120 Überstunden ausgerichtet werden. Für die Vergütung einer höhern Überstundenzahl in Ausnahmefällen ist die Zustimmung der Personalkommission erforderlich.

§ 21. Für Überzeit auf Dienstreisen sowie für Überzeit, die nicht geprüft werden kann oder nicht ausdrücklich angeordnet wurde, besteht kein Anspruch auf Ausgleich oder Vergütung.

Überzeit auf
Dienstreisen usw.

§ 22. Für Beamte der Besoldungsklassen 12–22 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung der Überzeit. Dagegen steht ihnen bei erheblichen Überzeitleistungen, soweit es der Dienst gestattet, ein angemessener Zeitausgleich zu.

Besondere
Verhältnisse

Ausnahmen in bezug auf die Vergütung von Überzeit in besondern Fällen bedürfen der Zustimmung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission. // [S. 783]



§ 23. Entstehen den Beamten im Zusammenhang mit Überzeitarbeit während der üblichen Mittagspause oder nach dem üblichen Arbeitsschluss am Abend Auslagen für die Einnahme einer Zwischenverpflegung, können ihnen diese mit Bewilligung der Vorgesetzten bis zum Betrag von höchstens Fr. 8.– je Zwischenverpflegung vergütet werden.

Essensvergütung

Für das Nachtessen darf die Vergütung nur ausgerichtet werden, wenn am Abend – ohne die für das Nachtessen aufgewendete Zeit – noch mindestens zwei Stunden Überzeitarbeit geleistet werden müssen.

Regelmässig auf dem Gebiete der Stadt Zürich ausserhalb des ordentlichen Arbeitsorts dienstlich tätigen Beamten kann, wenn ihre Rückkehr an den ordentlichen Arbeitsort über Mittag unrationell oder unzumutbar ist, die Essensvergütung nach Absatz 1 ebenfalls ausgerichtet werden.

Die Direktionen regeln die in ihrem Bereich regelmässig vorkommenden Anwendungsfälle im Einvernehmen mit der Personalkommission.

§ 24. Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr wird eine Nachtdienstvergütung ausgerichtet. Eine Sonntagsdienstvergütung wird für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 00.00 und 24.00 Uhr an Sonntagen und, soweit sie nicht ohnehin auf Sonntage fallen, an folgenden ganzen zusätzlichen Freitagen ausgerichtet:

Nacht- und
Sonntagsdienst-
vergütung

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag.

§ 25. Die Vergütung für Nachtdienst beträgt für jede Arbeitsstunde Fr. 2.–, diejenige für Sonntagsdienst für jede Arbeitsstunde einen Viertel des massgebenden Stundenansatzes auf Grund der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höchstbesoldung der Besoldungsklasse, in welcher der Beamte eingereiht ist, mindestens jedoch Fr. 2.–. Der massgebende Stundenansatz beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden $\frac{1}{44 \times 52} = \frac{1}{2288}$ der Jahresbesoldung.

Bemessung der
Vergütung

Für die Vergütung sind die geleisteten Arbeitsstunden zusammenzuzählen. Bei der Abrechnung über die Gesamtzahl der Stunden sind Bruchteile bis zu einer halben Stunde ab-, solche darüber aufzurunden. // [S. 784]

Die Direktionen können mit Zustimmung der Personalkommission für die Vergütung des Nacht- und Sonntagsdienstes unter Berücksichtigung besonderer Dienstverhältnisse eine Pauschale festsetzen.

Die Vergütungen für Nacht- und Sonntagsdienst sind bei der Beamtenversicherungskasse nicht versichert.

§ 26. Im Einvernehmen mit der Personalkommission können die Direktionen bei besondern dienstlichen Verhältnissen für Beamte, die sich ausserhalb der Arbeitszeit auf Abruf hin zur unverzüglichen Arbeitsaufnahme bereitzuhalten haben, Pikettdienst anordnen. Pikettdienst ist entweder Präsenzdienst des Beamten am Arbeitsort oder Bereitschaftsdienst in seiner Wohnung oder in deren unmittelbarer Nähe. Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch vergütet. Die Vergütung beträgt für Präsenzdienst Fr. 1.30, für Bereitschaftsdienst Fr. –.80 je Stunde. Dienstleistungen während der Pikettstellung gelten als Überzeit, die auszugleichen oder zu vergüten ist.

Pikettdienst

Nebenbeschäftigung (§ 15 BVO)

§ 27. Die Direktionen können im Einvernehmen mit der Personalkommission zeitlich begrenzte Ausnahmen von § 15 der Beamtenverordnung bewilligen, sofern die jährlichen Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen oder aus der Übernahme von Gutachten gesamthaft den Betrag von Fr. 3000.– nicht übersteigen oder die Nebenbeschäftigungen nicht zeitraubend sind. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Bezahlte oder zeitraubende Nebenbeschäftigung

Die Mitwirkung in der Verwaltung einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Interessen bedarf in jedem Falle der Bewilligung des Regierungsrates.

Gesuche um Bewilligung sind vor Übernahme der Nebenbeschäftigung der Direktion einzureichen.

Öffentliche Ämter (§ 16 BVO)

§ 28. Ist ein Beamter für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Aussicht genommen, hat er dies vor der Annahme der Kandidatur der Direktion auf dem Dienstweg mitzuteilen. // [S. 785]

Meldepflicht

§ 29. Für die Übernahme eines Mandats als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates oder einer Bezirksschulpflege ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Mitgliedschaft in Grossen Gemeinderäten der Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation bedarf der Bewilligung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission. Die gleichzeitige Übernahme zweier solcher Ämter wird in der Regel nicht gestattet.

Bewilligung

Die Übernahme anderer öffentlicher Ämter, die zeitraubend sind oder für die eine jährliche feste Entschädigung von über Fr. 3000.– ausgerichtet wird, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Dasselbe gilt bei Kumulation mehrerer öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen, soweit diese gesamthaft zeitraubend sind oder wenn die hieraus fliessenden Entschädigungen zusammen den Betrag von Fr. 3000.– überschreiten. In allen andern Fällen kann die Bewilligung von der Direktion im Einvernehmen mit der

Personalkommission erteilt werden.

§ 30. Wenn die dienstlichen Obliegenheiten durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes, insbesondere durch die Mitgliedschaft in Kommissionen, beeinträchtigt werden, können erteilte Bewilligungen jederzeit zurückgezogen oder mit Auflagen versehen werden. Vorbehalten bleiben Fälle des Amtszwangs.

Wegfall der
Bewilligung und
Auflagen

§ 31. Die Grundsätze für die dienstliche Aus- und Fortbildung werden durch besondern Beschluss des Regierungsrates festgelegt.

Dienstliche Aus-
und Fortbildung

§ 32. Das Verfahren für die Einreichung, Prüfung und Prämiiierung von Verbesserungsvorschlägen wird durch besondern Beschluss des Regierungsrates geordnet.

Verbesserungs-
vorschläge

Dienstaltersgeschenke (§ 41 BVO)

§ 33. Das Dienstaltersgeschenk wird nach der reglementarischen Grundbesoldung einschliesslich allfälliger Teuerungszulagen und ständiger Zulagen mit Besoldungscharakter, jedoch ohne Kinderzulagen, berechnet.

Bemessung

§ 34. Für den Bezug des Dienstaltersgeschenks wird unabhängig von den für die Bemessung der Besoldungen und // [S. 786] Versicherungsleistungen massgebenden Bestimmungen und Beschlüssen die Dienstzeit angerechnet, die ein Beamter bei der zürcherischen Staats- und Gerichtsverwaltung und bei zürcherischen Notariaten tatsächlich geleistet hat, einschliesslich der Dienstzeit als Lehrling, Auditor und Assistent. Voll angerechnet wird auch die Dienstzeit als Professor der Universität Zürich, als zürcherischer Mittel- oder Volksschullehrer, als Pfarrer im zürcherischen Kirchendienst und der Dienst bei Bezirksjugendsekretariaten.

Dienstzeit

Das Dienstaltersgeschenk für Beamte, die nicht ständig ein Vollamt bekleidet haben, ist wie in andern Sonderfällen von der Direktion in Verbindung mit der Finanzdirektion festzusetzen.

Die Dienstzeit als Volontär, Praktikant usw. und unbesoldete Urlaube von mehr als zwei Monaten Dauer werden nicht angerechnet.

Beamten, die nach einem Unterbruch wieder in den Staatsdienst eintreten, wird die frühere Dienstzeit angerechnet.

§ 35. Sofern bei Rücktritt wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Invalidität oder bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Staat 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind, wird ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks ausgerichtet von
80 %, wenn bis zur Fälligkeit ein Dienstjahr oder weniger fehlt,
60 %, wenn mehr als ein, aber höchstens zwei,
45 %, wenn mehr als zwei, aber höchstens drei,
30 %, wenn mehr als drei, aber höchstens vier Dienstjahre fehlen.

Teilbetrag



Besoldungsauszahlung (§ 42 BVO)

§ 36. Die Besoldungen können zur administrativen Vereinfachung in den Monaten Januar bis November mit einem auf zehn Franken abgerundeten Betrag ausgerichtet werden. Im Monat Dezember oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses ist der Ausgleich vorzunehmen.

Pauschal-
zahlungen

§ 37. Die Monatsbesoldung wird in der Regel am 25. Tag jeden Kalendermonats ausbezahlt. // [S. 787]

Zeitpunkt der
Auszahlung

Vorschüsse dürfen nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorgesetzten ausbezahlt werden.

§ 38. Bei Eintritt oder Austritt oder bei Änderung des Anstellungsverhältnisses im Verlaufe eines Monats wird die Besoldung nach den zur Besoldung berechtigenden Tagen einschliesslich der Sonntage berechnet. Bei Eintritt zu Beginn einer Woche wird die Besoldung vom ersten Montag an, bei Austritt auf das Ende einer Woche bis und mit dem letzten Sonntag ausgerichtet. Bei Eintritt am ersten Arbeitstag eines Monats wird die Besoldung vom ersten Kalendertag dieses Monats an, bei Austritt am letzten Arbeitstag eines Monats bis zum letzten Kalendertag dieses Monats ausgerichtet.

Eintritts- und
Austrittsmonat

Besoldungserhöhung (§ 44 BVO)

§ 39. Beamten, die nicht bereits den Höchstbetrag der ihrer Einreihung entsprechenden Besoldungsklasse beziehen, steht auf Beginn des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres eine Erhöhung der Besoldung um eine Jahresstufe zu.

Erste Erhöhung

Eine abweichende Regelung im begründeten Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 40. Bei Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse wird die erste ordentliche Erhöhung nach der neuen Besoldungsklasse vom Beginn des nächsten Jahres an ausgerichtet.

Beförderung

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung bei ausserordentlichen Besoldungserhöhungen durch Mehranrechnung von Jahresstufen.

§ 41. Bei Dienstaussetzung von mehr als sechs Monaten Dauer im Kalenderjahr wegen Krankheit, Nichtbetriebsunfalls oder unbesoldeten Urlaubs wird die nächste Jahresstufenerhöhung erst vom Beginn des übernächsten Kalenderjahres an gewährt. Bei Betriebsunfällen erfolgt keine Hinausschiebung der Erhöhung.

Dienstaussetzung
von mehr als
sechs Monaten

§ 42. Soll bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten die ordentliche Erhöhung auf Beginn des neuen Kalenderjahres verweigert werden, hat die Direktion // [S. 788] einen entsprechenden Antrag bis Ende November mit der Stellungnahme des Beamten zu dieser gegen ihn beantragten Massnahme dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Nichtgewährung
der Jahresstufen-
erhöhung

Interne Verpflegung und Wohnung (§ 46 BVO)

§ 43. Direktoren, Verwaltern und weitem Beamten kantonaler Betriebe werden für interne Vollverpflegung folgende Besoldungsabzüge berechnet:

Interne
Verpflegung

	Gruppe I Personal- verpflegung ohne Sonder- leistungen	Gruppe II Verpflegung mit Sonder- leistungen
	Fr.	Fr.
Einzelpersonen jährlich	3000.–	3540.–
monatlich	250.–	295.–
Ehepaare jährlich	6000.–	7080.–
monatlich	500.–	590.–
Kinder vom zweiten Altersjahr an bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr jährlich	720.–	960.–
monatlich	60.–	80.–
In Ausbildung befindliche Kinder vom 20. Altersjahr an bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr jährlich	1800.–	2280.–
monatlich	150.–	190.–

Für Kinder im ersten Lebensjahr werden keine Abzüge vorgenommen. Lehrzeit, Praktikum usw. gelten nicht als Erwerbstätigkeit.

Als Sonderleistungen gelten z. B. Beanspruchung einer höhern Verpflegungsklasse, als sie dem Betriebspersonal zusteht, regelmässige Verpflegungszusätze in Form von Vorspeisen, Desserts, Getränken usw.

Das Kostgeld für im elterlichen Haushalt lebende, erwerbstätige Kinder und für allfällige weitere, nicht im Betrieb tätige Angehörige wird durch die Direktion von Fall zu Fall festgesetzt. Es soll aber mindestens den für Beamte nach den Gruppen I oder II massgebenden Ansätzen entsprechen. // [S. 789]

Die Rückvergütung für jede an dienstfreien Tagen nicht bezogene volle Tagesverpflegung wird bei Gruppe I auf Fr. 8.30, für Kinder unter 20 Jahren auf Fr. 2.–, für über 20 Jahre alte, nicht erwerbstätige Kinder auf Fr. 3.–, bei Gruppe II auf Fr. 9.80 bzw. Fr. 2.60 bzw. Fr. 6.30 festgesetzt. Für einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten wird keine Vergütung ausgerichtet.

Wo das Bon-System eingeführt wird, sind die Mahlzeitenpreise von der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festzusetzen.

§ 44. Der Beamte kann verpflichtet werden, eine aus dienstlichen Gründen zugewiesene Dienstwohnung oder ein Dienstzimmer zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung oder eines Dienstzimmers besteht dagegen nicht. Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Beamte die Dienstwohnung oder ein Dienstzimmer zu verlassen. Vorbehalten bleiben angemessene Übergangslösungen in Fällen von vorzeitiger Invalidität oder Tod. Die Mietzinse für Dienstwohnungen und -zimmer sowie für Personalmietwohnungen und -zimmer, einschliesslich Nebenkosten, werden vom Personalsekretariat auf Grund von Richtlinien der Personalkommission mit Rekursrecht an den Regierungsrat festgesetzt.

Dienstwohnung,
Mietwohnung

§ 45. Die Entschädigung für Wäschebesorgung sowie für weitere mit der Wohnung verbundene Nebenleistungen sind durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festzusetzen.

Nebenleistungen

§ 46. Beamte oder Dritte, die bei dienstlichen Verrichtungen oder Aufträgen einzelne Mahlzeiten in einem kantonalen oder vom Kanton subventionierten Betrieb einnehmen und eine Vergütung gemäss den §§ 51 oder 53 dieser Vollziehungsbestimmungen beziehen, haben hierfür folgende Ansätze zu bezahlen:

Einzelne
Mahlzeiten

	Gruppe I	Gruppe II
	Fr.	Fr.
Frühstück	1.80	2.20
Mittagessen	4.20	6.–
Nachtessen	3.50	5.–

Auf eine Verrechnung wird verzichtet, wenn keine Vergütung beansprucht wird. // [S. 790]

Dienstkleider (§ 48 BVO)

§ 47. Der Regierungsrat bestimmt durch besondere Beschlüsse die Zuteilung von Dienst- und Schutzkleidern und die Art und allfällig auch die Tragzeit dieser Kleider für die verschiedenen Personalgruppen.

Bewilligung

Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidern verpflichtet sind, werden diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Tragen der militärischen Uniform (§ 49 BVO)

§ 48. Den Kreiskommandanten steht während der Dauer der Waffen- und Ausrüstungsinspektionen und der Rekrutenaushebung eine tägliche Uniformentschädigung zu. Diese richtet sich nach den Ansätzen, die für die vom Bunde eingesetzten Funktionäre für die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen gelten.

Uniform-
entschädigung

Dieselbe Entschädigung steht dem Kantonskriegskommissär und seinem Adjunkten für die Teilnahme an den gemeindeweisen Inspektionen und an Retablierungen zu.

Von Beamten gestellte Diensträume (§ 50 BVO)

§ 49. Die Entschädigung für Räume, die ein Beamter zur dauernden und ausschliesslich dienstlichen Verwendung zur Verfügung stellt, wird durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festgesetzt. Entschädigung

Ersatz der Barauslagen (§ 51 BVO)

§ 50. Die bei Dienstreisen erwachsenden Auslagen werden den Beamten durch Pauschalvergütung ersetzt. Allgemeines
Nicht der Beamtenverordnung unterstellte Bedienstete werden hinsichtlich der Reise Vergütungen derjenigen Besoldungsklasse nach der Beamtenverordnung gleichgestellt, die ihrer reglementarischen Höchstbesoldung entspricht.
Die Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, dass Dienstreisen in einer Weise organisiert werden, die möglichst wenig Reisevergütungen verursacht. // [S. 791]

§ 51. Die Beamten können bei Dienstreisen folgende Vergütungen verrechnen: Ansätze

Besoldungs- klassen	Vergütung für		
	ein Hauptmahlzeit Fr.	Übernachten mit Morgenessen Fr.	Nebenauslagen Fr.
1–11	12.–	36.–	5.–
12–22	15.–	40.–	5.–

Bei dienstlich bedingter Begleitung von Personen, welchen auf Dienstreisen höhere Vergütungen zustehen, können auch Beamte der untern Vergütungsstufe den Ansatz der höhern Stufe verrechnen, wenn ihnen aus dieser Begleitung Mehrauslagen erwachsen, welche die ihnen ordentlicherweise zustehende Vergütung nicht deckt.

In Fällen, in denen nach besondern Umständen Zwangsauslagen entstehen, die wesentlich über den Ansätzen gemäss § 51 liegen, können die begründeten tatsächlichen Auslagen vergütet werden. Solche Fälle sollen indessen ausgesprochene Ausnahmen bleiben. Dem Personalsekretariat ist zuhanden der Personalkommission eine Kopie der betreffenden Anordnung zuzustellen.

§ 52. Die Vergütung der auf Dienstreisen entstehenden Auslagen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen: Anspruch

- a) für eine Hauptmahlzeit, wenn der Antritt der Reise am Amtssitz vor 12.30 oder vor 19.00 Uhr erfolgt, die Rückkehr dorthin nach 13.00 oder nach 19.30 Uhr;

- b) für das Übernachten, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz zwischen 19.00 und 07.00 Uhr mindestens acht Stunden beträgt;
- c) für Nebenauslagen, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz länger als fünf Stunden dauert und kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht, oder wenn die Abwesenheit länger als neun Stunden dauert und nur eine Hauptmahlzeit vergütet wird; ferner für Abendsitzungen, wenn kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht.

Dienstreisen bedürfen vor ihrem Antritt der Bewilligung durch den Vorgesetzten, der die Abrechnungen über die Vergütungen nach Prüfung der materiellen Berechtigung auch zu visieren hat. // [S. 792]

Die Finanzdirektion ist berechtigt, in Fällen der Verrechnung von Reisevergütungen, die regelmässig erhebliche monatliche Beträge erreichen, über die dem Beamten vorgesetzte Direktion jederzeit eingehende Begründungen und Belege einzufordern.

§ 53. Beamten, die auf Grund ihrer Funktion ausschliesslich oder vorwiegend im Aussendienst, und Beamten, die im Monat an mehr als 12 Arbeitstagen innerhalb eines bestimmten Arbeitsbezirkes oder an den gleichen Arbeitsorten tätig sind, werden für diese auswärtige Verwendung unter den nach § 50 massgebenden Voraussetzungen folgende Vergütungen ausgerichtet:

Auswärtige
Verwendung

Besoldungs- klassen	Vergütung für		
	eine Hauptmahlzeit	Übernachten mit Morgenessen	Nebenauslagen
	Fr.	Fr.	Fr.
1–11	9.–	36.–	5.–
12–22	12.–	40.–	5.–

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der Direktion in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Personalkommission bewilligt werden.

§ 54. Für Beamte mit regelmässigem Aussendienst kann die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung anordnen.

Pauschale
Vergütung

§ 55. Bei Einnahme von Mahlzeiten und bei Übernachtung in kantonalen oder vom Kanton subventionierten Betrieben können die halben Mahlzeiten- und Übernachtungsvergütungen gemäss § 49, bei Abwesenheit vom Amtssitz von länger als neun Stunden Dauer zudem eine Vergütung für Nebenauslagen verrechnet werden.

Mahlzeiten in
Betrieben

§ 56. Bei offiziellen Einladungen können nur die tatsächlichen Auslagen bis zum Ansatz für Nebenauslagen verrechnet werden. Vorbehalten bleibt die Vergütung allfälliger Reisekosten.

Offizielle
Einladungen

§ 57. Sofern bei der Teilnahme an Augenscheinen, Konferenzen usw. Auslagen entstehen, ohne dass im Sinne von § 50 ein Anspruch auf Vergütung von Hauptmahlzeiten oder Nebenauslagen besteht, können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden, und zwar für

Tatsächliche
Auslagen

Mittag- oder Nachtessen bis // [S. 793] höchstens zum Ansatz für eine Hauptmahlzeit, für andere Konsumationen bis höchstens zum Ansatz für Nebenauslagen.

§ 58. Reisen ins Ausland müssen durch dienstliche Interessen ausgewiesen sein und bedürfen der Zustimmung durch den Regierungsrat. Den Anträgen sind ein detailliertes Programm und eine Kostenberechnung beizulegen.

Auslandreisen

Über jede Auslandsreise ist der Direktion innert der nächsten zwei Wochen nach Rückkehr ein Bericht über den Verlauf und die in bezug auf den betreffenden Arbeitsbereich zu ziehenden Schlussfolgerungen zu unterbreiten.

Für Reisen innerhalb von Europa können die gemäss § 49 im Inland geltenden Vergütungsansätze mit einem Zuschlag auf dem gesamten Rechnungsbetrag bis zu 40 % verrechnet werden.

Die Ausrichtung höherer Ansätze in besonders begründeten Fällen sowie die Vergütungen für aussereuropäische Reisen sind vor der Antragstellung im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festzulegen.

§ 59. Auf Kantonsgebiet dürfen grundsätzlich Bahnbillette 2. Klasse und Billette anderer öffentlicher Verkehrsmittel vom Amtssitz aus verrechnet werden.

Billetkosten

Bei dienstlich bedingter Begleitung von in der 1. Klasse reisenden Personen und bei Auslandsreisen dürfen die Bahnbillette 1. Klasse verrechnet werden. Bei Reisen ausser Kantonsgebiet dürfen Beamte der Besoldungsklassen 12 und höher Billette 1. Klasse verrechnen, sofern diese Klasse tatsächlich benützt worden ist. Für Reisen zur Militärtaxe werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet.

Bei Benützung von Flugzeugen gelten für Dienstreisen grundsätzlich die Tarife der Economy-Klasse.

§ 60. Als Amtssitz gilt das Gebiet der politischen Gemeinde, in welcher sich die Dienststelle befindet.

Amtssitz und Wohnort

Für Beamte mit auswärtigem Wohnsitz ist hinsichtlich der Vergütung von Reiseauslagen der Amtssitz massgebend.

Führt eine Reise vom Amtssitz über den Wohnort, dürfen für diese Strecke nur die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten verrechnet werden. Für Reisen, die nicht über den Amtssitz // [S. 794] führen, dürfen die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten vom Wohnort aus und dorthin zurück verrechnet werden.

§ 61. Einem Beamten, dem vorübergehend ein anderer Arbeitsort zugewiesen ist, können für jeden vollen Arbeitstag die Mehrauslagen für das Mittagessen bis zu Fr. 8.– und die Kosten von Abonnementen öffentlicher Verkehrsmittel, gegebenenfalls die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Fahrzeugs, vergütet werden.

Versetzung

Ist eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht möglich, wird die Vergütung nach den besondern Verhältnissen durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festgesetzt.

§ 62. Über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Lösung von Dienstabonnements entscheidet die Direktion.

Dienst-
abonnemente

Sofern das Dienstabonnement auch zu privaten Zwecken verwendet werden kann, hat der Beamte einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu entrichten. Dieser Beitrag wird von der Direktion anlässlich der Bewilligung des Dienstabonnements sowie jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer festgesetzt. Für Generalabonnemente der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich beträgt der Beitrag des Beamten Fr. 120.– im Jahr.

§ 63. Die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen bedarf für jede halbe Amtsdauer der Bewilligung durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission. Die Kilometerzahl kann einzelnen Beamten oder kollektiv einer Dienststelle zur Zuteilung im Einzelfall bewilligt werden. Die im Jahr höchstens zu entschädigende Kilometerzahl ist in der Bewilligung aufzuführen.

Benützung privater
Motorfahrzeuge

Die Kilometerentschädigung beträgt:

für die Benützung

	bis 8000 km im Jahr, je km Fr.	Mehrkilometer über 8000 km im Jahr, je km Fr.
a) eines Automobils	–.40	–.35
b) eines Motorrads oder eines Kleinmotorrads	–.25	–.20
c) eines Motorfahrrades // [S. 795]	–.15	–.–

Die Verrechnung dieser Kilometerentschädigung ist nur zulässig, wenn die Verwendung des Motorfahrzeugs gegenüber der Benützung anderer Verkehrsmittel eine wesentlich bessere Zeitausnutzung oder eine Kostenersparnis mit sich bringt. Für Strecken mit guten Zugverbindungen ist grundsätzlich die Bahn zu benützen.

Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist je nach dienstlichen Bedürfnissen die kürzeste Fahrstrecke vom Wohnsitz über den Amtssitz oder direkt nach den auswärtigen Arbeitsorten und von dort über den Amtssitz oder direkt zurück.

In besonders begründeten Fällen kann die Kilometerentschädigung von den Direktionen im Einvernehmen mit der Personalkommission pauschaliert werden.

§ 64. Beamte, die für die Einstellung ihres privaten Motorfahrzeugs eine Garage, einen Einstell- oder Abstellplatz innerhalb staatlicher Liegenschaften benützen, haben dafür eine Miete zu entrichten. Diese ist von der Direktion in Anwendung der Richtlinien für die Zuteilung von Garagen, Einstell- und Abstellplätzen im Einvernehmen mit der Personalkommission festzusetzen. Abweichende Beschlüsse des Regierungsrates in besondern Fällen

Garagen, Einstell-
und Abstellplätze

bleiben vorbehalten.

Für die Einstellung von Kleinmotorrädern während der Arbeitszeit wird keine Miete berechnet, sofern dafür keine besonderen Einrichtungen erforderlich sind.

§ 65. Für die Benützung von verwaltungseigenen Motorfahrzeugen zu Dienstreisen werden folgende Entschädigungen berechnet:

Benützung von
Motorfahrzeugen
der Verwaltung

für ein Automobil mit Chauffeur Fr. –.45 je km

für ein Automobil ohne Chauffeur
(Selbstfahrwagen) Fr. –.30 je km

§ 66. Die Rechnungen über Reisevergütungen sind in der Regel am Ende jeden Monats auf dem besonderen Abrechnungsformular einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

Abrechnung

- a) Ziel und nähere Umschreibung des Zwecks der Reise,
- b) die Fahrkosten bzw. die Zahl der gefahrenen Kilometer, // [S. 796]
- c) die Abfahrts- und Ankunftszeiten (bei Benützung des Zuges die fahrplanmässigen Zeiten),
- d) die Anzahl und die Höhe der Vergütungen für Hauptmahlzeiten und Nebenauslagen,
- e) die Vergütungen für das Übernachten,
- f) allfällige besondere Kosten.

§ 67. Die Direktionen haben die Finanzdirektion über besondere Regelungen, die sie in Ausführung der Vorschriften über die Reisevergütungen erlassen, zu orientieren.

Regelungen der
Direktion

§ 68. Die Benützung des Amtstelephons zu privaten Zwecken ist auf dringliche Angelegenheiten zu beschränken.

Benützung des
Amtstelephons

Für Privatgespräche sind die gleichen Taxen zu vergüten, wie sie den Abonnenten von der Telephonverwaltung berechnet werden. Die Taxen werden monatlich für die Staatskasse eingezogen.

§ 69. Die Einrichtung von Diensttelefonen auf Staatskosten in Privatwohnungen und von Abzweigungen der Telephonanlage aus Diensträumen in die Wohnung von Beamten bedürfen der Bewilligung des Regierungsrats.

Diensttelephone in
privaten
Wohnungen

Für die Diensttelephone des Staatsschreibers, der Statthalter und der vom Volke gewählten Bezirksanwälte sowie der Angehörigen des Kantonspolizeikorps ist keine besondere Bewilligung erforderlich.

§ 70. Die teilweise oder volle Übernahme der Abonnementsgebühren durch den Staat wird jeweils auf Amtsdauer durch besonderen Beschluss des Regierungsrates geordnet.

Anteile an
Abonnements-
gebühren

Die Übernahme kann bewilligt werden, wenn der Beamte ausserhalb der Arbeitszeit dienstlich häufig in seiner Wohnung telephonisch erreichbar sein muss.

Die Rechnungen für Gesprächstaxen hat der Beamte zu bezahlen. Amtliche Gespräche können verrechnet werden.



Weitere Taggelder und Entschädigungen (§ 63 BVO)

§ 71. Für die Ausrichtung von Taggeldern und Entschädigungen sind die besondern Vorschriften des Regierungsrates über die Entschädigungen der Mitglieder von Kommissio- // [S. 797] n und Behörden sowie von nebenamtlich ausgeübten Funktionen massgebend.

Kommissionen,
Behörden,
nebenamtliche
Funktionen

Ferienanspruch (§ 64 BVO)

§ 72. Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr berechnet.

Allgemeines

§ 73. Im Eintrittsjahr werden den Beamten die Ferien nach Massgabe der Dauer des Dienstverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt.

Ferienanspruch im
Eintrittsjahr

Der Anspruch ist auf Grund der tatsächlichen Dienstzeit zu berechnen und das Ergebnis auf halbe Tage aufzurunden.

§ 74. Bei der Bemessung der zwölf Dienstjahre für den Anspruch auf vier Ferienwochen wird die gesamte Dienstzeit im Sinne von § 32 dieser Vollziehungsbestimmungen zusammengezählt.

Massgebliche
Dienstjahre

§ 75. Der Anspruch auf die vierte Ferienwoche besteht vom Kalenderjahr an, in welchem das 40. Altersjahr oder das 12. Dienstjahr zurückgelegt werden oder eine Beförderung in Klasse 15 oder in eine höhere Klasse der Beamtenverordnung erfolgt.

Erhöhter
Ferienanspruch

§ 76. Beamte, die aus dem Staatsdienst austreten, haben im Austrittsjahr einen Ferienanspruch nach Massgabe der Dienstzeit im betreffenden Kalenderjahr. Die Berechnung des Ferienanspruchs erfolgt in gleicher Weise wie für den Anspruch im Eintrittsjahr. Für zuviel bezogene Ferientage bleibt eine Besoldungsrückforderung vorbehalten.

Ferienanspruch im
Austrittsjahr

§ 77. Die Ferien sollen, um den Erholungszweck zu wahren, im Laufe des Kalenderjahres in der Regel voll oder in grössern zusammenhängenden Teilen bezogen werden.

Bezug der Ferien

Die Direktionen können den tageweisen Bezug eines kleinern Teils der Ferien bewilligen. In der Ferienkontrolle ist ein solcher tageweiser Bezug besonders zu vermerken.

Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen (Krankheit, Unfall usw.) nicht bezogen werden können, sollen in der Regel bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbezogen werden. Solche Übertragungen bedürfen der Bewilligung durch die Direktion. // [S. 798]

§ 78. Bei unbesoldetem Urlaub wird der nächste Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Eine Kürzung um einen Zwölftel für jeden vollen Monat findet auch bei Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Nichtbetriebsunfalls statt, jedoch erst vom vierten Monat der Dienstaussetzung im Kalenderjahr an. Sind die Ferien im laufenden Jahr bereits bezogen, erfolgt der Abzug vom Ferienanspruch des folgenden Jahres.

Kürzung der
Ferien



Für die Kürzung werden ein Bruchteil eines halben Tages auf den nächsten vollen Tag, ein Bruchteil eines ganzen Tages auf den nächsten halben Tag abgerundet.

Bei Dienstaussetzung wegen Betriebsunfalls werden die Ferien nicht gekürzt.

§ 79. Sofern sich der Beamte mit unbedeutenden Einschränkungen frei bewegen kann, hat er bei Erholungsbedürftigkeit in erster Linie die Ferien zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu verwenden. Die Direktion kann im Einvernehmen mit der Personalkommission auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses einen besondern Erholungsurlaub, insbesondere im Anschluss an eine schwere Krankheit oder einen Unfall bewilligen.

Erholungsurlaub

Bei wiederholten Gesuchen um Erholungsurlaub ist in der Regel vor der Bewilligung ein vertrauensärztlicher Bericht einzufordern.

§ 80. Zusätzliche ganze oder halbe Frei-Tage, die in die Ferien fallen, werden nachgewährt, sofern es sich nicht um Samstage oder Sonntage handelt.

Besondere
Verhältnisse

Wenn ein Beamter während der Ferien erkrankt oder einen Unfall erleidet, werden in der Regel die auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgewiesenen Krankheits- oder Unfalltage nicht als Ferien gerechnet. Ausgenommen sind Krankheiten oder Unfälle, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat oder die als Folge einer bewusst eingegangenen besondern Gefährdung eingetreten sind.

§ 81. Für nicht bezogene Ferien wird grundsätzlich keine Entschädigung ausgerichtet. Die Ausrichtung einer solchen Entschädigung für den Ferienanspruch im Austrittsjahr bleibt in Ausnahmefällen vorbehalten, wenn das Dienstverhältnis // [S. 799] unter Wahrung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist aufgelöst wurde, die Ferien jedoch aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr bezogen werden konnten.

Abgeltung des
Ferienanspruchs

Für Ferien, die aus dienstlichen Gründen nicht bezogen werden konnten, kann, wenn der Beamte bis dahin tätig ist, auch bei Versetzung in den Ruhestand eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Entschädigung der Ferien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedarf der Bewilligung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission.

§ 82. Jeder unbesoldete Urlaub von mehr als zwei Wochen Dauer ist der Beamtenversicherungskasse unter Angabe des Zwecks und der voraussichtlichen Dauer zu melden. Schliessen Aufenthaltsort oder Tätigkeit des Beurlaubten ein aussergewöhnliches Risiko für dessen Gesundheit oder Leben in sich, hat die Meldung auch die zur Beurteilung dieses Risikos erforderlichen Angaben zu enthalten.

Meldung von
unbesoldetem
Urlaub

Besoldung bei obligatorischem Militär- und Zivildienst (§ 67 BVO)

§ 83. Die Voraussetzungen für die Rückforderung von Besoldungsleistungen in Fällen, in denen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die gesamte Dauer der Militärabwesenheit die gesamte Dauer der Tätigkeit im Staatsdienst überschreitet, werden durch besondern Beschluss des Regierungsrates geregelt.

Rückforderung von Besoldungsleistungen bei Austritt

§ 84. Obligatorische Dienstleistungen im Zivildienst sind obligatorischem Militärdienst gleichgestellt.

Obligatorischer Zivildienst

§ 85. Für den Beitritt zum Frauen-Hilfsdienst und zum Rotkreuz-Dienst ist die Zustimmung der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission erforderlich. Solche Bewilligungen sind in der Regel zu erteilen, wenn die betrieblichen Verhältnisse sowohl in Friedenszeiten wie bei Aktivdienst solche Dienstleistungen als tragbar erscheinen lassen.

Frauen-Hilfsdienst und Rotkreuz-Dienst

Für die Ausrichtung der Besoldung gelten die für obligatorische Militärdienstleistungen massgebenden Bestimmungen [recte: Bestimmungen.] // [S. 800]

§ 86. Ledige Beamte mit Unterstützungspflicht im Sinne der Erwerbsersatzordnung werden Verheirateten gleichgestellt.

Ledige mit Unterstützungspflicht Erwerbsersatz

§ 87. Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz einem Beamten ausgerichtete Entschädigung fällt in die Staatskasse. Ist die Entschädigung höher als der Besoldungsanspruch, gelangt jene zur Auszahlung.

Bei nicht vollamtlich im Staatsdienst tätigen Beamten wird die Erwerbsausfallentschädigung im Verhältnis der Teilzur vollen Arbeitszeit angerechnet.

Die Beamten haben den Zahlstellen, die ihre Besoldungen berechnen, alle Unterlagen zu übergeben, die zur Geltendmachung des Erwerbssatzes und allfälliger Unterstützungszulagen für Angehörige erforderlich sind, auch wenn diese Verhältnisse auf den Besoldungsanspruch keinen Einfluss haben.

Besoldung bei Dienstaussetzung wegen Krankheit und Unfalls (§§ 70 und 71 BVO)

§ 88. Der kranke oder verunfallte Beamte hat den Vorgesetzten über seine Dienstverhinderung unverzüglich zu verständigen. Für eine Dienstaussetzung von mehr als einer Woche Dauer hat er ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Der Vorgesetzte ist berechtigt, auch für Dienstaussetzungen von weniger als einer Woche Dauer ein ärztliches Zeugnis einzufordern.

Arztzeugnisse

§ 89. Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfalls werden hinsichtlich der Besoldungszahlung gleich behandelt. Die besondere Behandlung von Betriebsunfällen bei Besoldungskürzungen bleibt vorbehalten.

Gleichstellung von Krankheit und Unfall



<p>§ 90. Sofern ein Beamter den Dienst während mindestens sechs zusammenhängenden Monaten wieder voll geleistet hat, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit oder Unfalls für eine allfällige Besoldungskürzung nicht mehr berücksichtigt. Liegt die letzte Dienstaussetzung weniger als sechs Monate zurück, gelten die Dienstaussetzungen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs als zusammenhängend. Dienstaussetzungen wegen Betriebsunfalls werden nicht angerechnet.</p>	Wiederholte Dienstaussetzung
<p>§ 91. Dauert die Dienstaussetzung länger als einen Monat, sind in der Regel jeweils zu Beginn der folgenden Monate // [S. 801] weitere ärztliche Zeugnisse einzureichen. Der Vorgesetzte hat mit dem kranken oder verunfallten Beamten Verbindung zu halten.</p>	Verlängerung
<p>§ 92. Dauert eine Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls länger als drei Monate und ist der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit ungewiss, ist von der Direktion in der Regel ein vertrauensärztlicher Bericht zu veranlassen.</p>	Vertrauens- ärztliche Untersuchung
<p>§ 93. Hat die Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls neun Monate gedauert und besteht begründete Aussicht, dass der Beamte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission eine verlängerte Besoldungszahlung im Rahmen der Hälfte der vollen Besoldung, mindestens jedoch im Ausmass der dem Beamten bei voller Invalidität zustehenden Rente nach Massgabe der Statuten der Beamtenversicherungskasse bewilligen.</p>	Dienstaussetzung von mehr als neun Monaten
<p>§ 94. Bei Besoldungskürzung auf Grund längerer Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls werden allfällige Kinderzulagen weiterhin ungekürzt ausgerichtet.</p>	Kinderzulagen
<p>§ 95. In Fällen, in denen eine Besoldungskürzung für den Beamten eine besondere Härte darstellt, kann die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission teilweise oder ganz auf die Kürzung verzichten.</p>	Verzicht auf Besoldungs- kürzung
<p>§ 96. Ergibt sich aus dem vertrauensärztlichen Bericht, dass der erkrankte oder verunfallte Beamte voraussichtlich die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangt, ist das Dienstverhältnis aufzulösen. Die Auflösung erfolgt in der Regel auf das Ende des dritten der Invalidenklärung folgenden vollen Monats. Ging der Invalidenklärung eine Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls von mehr als drei Monaten voraus, wird das Dienstverhältnis in der Regel auf das Ende des nächsten vollen Monats der Dienstaussetzung aufgelöst. Die Auflösung ist dem Beamten in jedem Fall mindestens einen vollen Monat im voraus mitzuteilen. Anstelle der Besoldungszahlung treten nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die Leistungen der Beamtenversicherungskasse. // [S. 802]</p>	Auflösung des Dienst- verhältnisses wegen Invalidität
<p>§ 97. Die Besoldung kann im Falle von Krankheit oder Unfall ausgesetzt oder gekürzt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachweisbar ganz oder teilweise auf Krankheiten oder Unfallfolgen</p>	Vordienstliche Krankheit und Selbstverschulden



zurückgeht, die beim Diensteintritt bereits bestanden haben, ebenso, wenn der Beamte einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Unfall oder die Krankheit als Folge einer bewusst eingegangenen, besondern Gefährdung eingetreten sind.

Die Festsetzung der Besoldung hat in solchen Fällen durch die Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission zu erfolgen.

§ 98. Ist ein Beamter nach Ablauf der Zeit, für die er im Falle von Krankheit oder Unfall die volle Besoldung bezieht, teilweise arbeitsfähig und wird er entsprechend beschäftigt, wird die Besoldung ungekürzt ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Anrechnung allfälliger Taggelderleistungen.

Teilarbeitsfähigkeit

§ 99. Taggelderleistungen und Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung während Abwesenheit wegen Krankheit und Unfalls werden grundsätzlich auf die Besoldung angerechnet. Der Regierungsrat kann in besondern Fällen Ausnahmen von der Anrechnung bewilligen.

Anrechnung von
Taggelderleistungen

Werden die Taggelderleistungen wegen groben Verschuldens gekürzt, ist die Besoldung in der Regel um den gleichen Betrag herabzusetzen. Ausnahmen können von den Direktionen im Einvernehmen mit der Personalkommission bewilligt werden. Sind die Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung höher als eine allfällige Teilbesoldung, gelangen jene zur Auszahlung.

§ 100. Bezieht ein Beamter bei voller Arbeitsleistung eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Eidgenössischen Militärversicherung, wird die Besoldung grundsätzlich um die halbe Rente gekürzt. Die Direktion kann in Verbindung mit der Finanzdirektion unter besondern Voraussetzungen auf eine Kürzung, namentlich in Fällen, in denen // [S. 803] die Rente vor dem Eintritt in den Staatsdienst zugesprochen wurde, oder bei ständigen erheblichen Mehrauslagen bzw. Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verzichten.

Anrechnung von
Renten

§ 101. Ein erkrankter oder verunfallter Beamter hat allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der bezogenen Besoldung an den Staat abzutreten und bei der Geltendmachung solcher Ansprüche mitzuwirken. Weigert sich der Beamte, kann die Besoldung entsprechend gekürzt werden.

Ansprüche
gegenüber Dritten

§ 102. Ausser dem in § 92 dieser Vollziehungsbestimmungen vorgesehenen Fall sind die Vorgesetzten berechtigt, jederzeit eine Untersuchung durch einen von der Verwaltung bezeichneten Vertrauensarzt zu veranlassen.

Vertrauens-
ärztliche
Untersuchung

§ 103. Innerhalb der Verwaltung und bei allen Betrieben wird alle drei Jahre eine Schirmbilduntersuchung durchgeführt.

Schirmbild-
untersuchung

Die Organisation der Schirmbilduntersuchung erfolgt durch die Direktion des Gesundheitswesens im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

Betriebsunfall (§ 72 BVO)

§ 104. Betriebsunfälle werden mit den nachfolgenden Ergänzungen gleich behandelt wie Krankheit und Nichtbetriebsunfälle. Betriebsunfall

Den Betriebsunfällen werden Erkrankungen gleichgestellt, die unmittelbar und ausschliesslich durch besondere Gefahren dienstlicher Obliegenheiten verursacht werden.

§ 105. Die Heilungskosten werden vom Staat unter Vorbehalt der Haftung Dritter in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung übernommen. Heilungskosten

Missbräuchlich geltend gemachte und den Verhältnissen des Falles nicht angemessene Heilungskosten werden nicht übernommen. Als oberste Grenze gelten die Behandlungskosten in einer Privatabteilung der Kantonsspitäler.

Bei Spital- oder Kuraufenthalt wird von den anerkannten Kosten ein Abzug für Verpflegung vorgenommen, der sich an // [S. 804] die jeweilige Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anlehnt.

Die Höhe der zu ersetzenden Heilungskosten wird in Grenzfällen von der Direktion im Einvernehmen mit der Personalkommission festgesetzt.

§ 106. Bei Dienstaussetzung wegen Betriebsunfalls steht dem Beamten wie bei Krankheit oder Nichtbetriebsunfall während sechs Monaten grundsätzlich die volle Besoldung zu. Vom siebenten Monat an wird die Besoldung in Anlehnung an die Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt grundsätzlich bis zur Genesung oder bis zur allfälligen Zusprechung einer Invalidenrente auf 80 % herabgesetzt. Besoldung

§ 107. Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Betriebsunfalls hat der Beamte die Heilungskosten ganz oder teilweise selbst zu tragen. Selbstverschulden

§ 108. Sachschäden als Folge von Betriebsunfällen können von den Direktionen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ganz oder teilweise ersetzt werden. Sachschäden

Schäden an den für Dienstfahrten im Sinne von § 63 dieser Vollziehungsbestimmungen verwendeten Privatfahrzeugen werden nach Massgabe der Bestimmungen der staatlichen Kasko-Versicherung gedeckt.

§ 109. Bei Tod oder Invalidität auf Grund eines Betriebsunfalls werden Leistungen ausgerichtet, die sich im Rahmen von § 72 der Beamtenverordnung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung bemessen. Die Beamtenversicherungskasse erbringt in allen Fällen ihre statutarischen Leistungen; übersteigt der Tod oder Invalidität

Anspruch des Verunfallten oder seiner Hinterbliebenen diese Leistungen, wird der Unterschied durch den Staat ausgerichtet.

Altersgrenze (§ 73 BVO)

§ 110. Der Beamte wird auf den Zeitpunkt, zu welchem er die Altersgrenze im Sinne der Statuten der Beamtenversicherungskasse erreicht, in den Ruhestand versetzt.
Die Direktionen haben der Finanzdirektion solche Versetzungen in den Ruhestand zur fristgerechten Regelung der Versicherungsansprüche mindestens zwei Monate voraus zu melden.
// [S. 805]

Meldung

Besoldungsnachgenuss (§ 74 BVO)

§ 111. Der Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss im Todesfall richtet sich nach den Statuten der Beamtenversicherungskasse.
Für die Bemessung des Besoldungsnachgenusses wird auf die volle Grundbesoldung einschliesslich der bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Zulagen sowie allfälliger Teuerungszulagen abgestellt, auch wenn die Besoldung bei vorausgegangener längerer Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls gekürzt werden musste.
Ein Besoldungsnachgenuss für Beamte, die nicht der Beamtenversicherungskasse angehören, wird nach Massgabe der besondern Verhältnisse von der Direktion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt. Gleich ist auch bei andern Sonderfällen zu verfahren.

Besoldungs-
nachgenuss

Verschiedene Bestimmungen

§ 112. Soweit diese Vollziehungsbestimmungen nicht ausdrücklich abweichende Vorschriften enthalten, gelten, wenn für die Berechnung von Ansprüchen auf Arbeitstage abgestellt wird, als solche die Arbeitstage der für den Beamten massgebenden 5-, 5 ½- oder 6-Tage-Woche.

Tage, Wochen,
Monate

Wird für die Berechnung von Ansprüchen auf Wochen oder Monate abgestellt, sind darunter volle Wochen zu sieben Tagen oder volle tatsächliche Kalendermonate zu verstehen.

§ 113. Geschäfte, die nach den vorstehenden Bestimmungen in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, sind vorgängig der Personalkommission zu unterbreiten.

Kommission für
Personal- und
Besoldungsfragen

§ 114. Sämtliche Bewilligungen gelten grundsätzlich längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer.

Befristung auf
Amtsdauer

§ 115. In Zweifelsfällen hat die Anwendung dieser Vollziehungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zu erfolgen. Soweit erforderlich, trifft die Finanzdirektion in Verbindung mit der Personalkommission die für eine gleichmässige Handhabung dieser Bestimmungen erforderlichen Massnahmen.

Vollzug



// [S. 806]

§ 116. Diese Vollziehungsbestimmungen treten mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen mit Wirkung ab 1. Januar 1973 in Kraft.

Inkrafttreten

§ 19 Absätze 2 und 3, § 29 Absatz 2, neuer zweiter Satz, § 43 (neue Ansätze), § 46, § 51 Absatz 1 (neue Ansätze) und Absatz 3, § 53 Absatz 1 (neue Ansätze), treten mit Wirkung ab 1. März 1973 in Kraft.

§ 63 Absatz 2 tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1973 in Kraft. Bis dahin beträgt die Kilometerentschädigung für Personenwagen

bis 8000 km im Jahr Fr. –.35 je km

Mehrkilometer über 8000 km im Jahr Fr. –.25 je km

Die vorliegenden Vollziehungsbestimmungen ersetzen auf diese Daten die Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 19. Mai 1971 zur Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung) vom 26. November 1970.

Zürich, den 21. März 1973.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. A. Bachmann

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/16.06.2015]